

## Informationsaustausch Liechtensteins in Steuersachen

In Anbetracht der bedeutsamen Entwicklungen im Steuerbereich, die das Fürstentum Liechtenstein betreffen, ist es uns ein Anliegen, Sie diesbezüglich auf dem Laufenden zu halten.

### A. Tax Information Exchange Agreement (TIEA) mit den USA

Zahlreiche Länder wie Bermuda, die Kaimaninseln, Jersey, Guernsey, die Isle of Man, Aruba, Antigua, die Britischen Jungferninseln, die Niederländischen Antillen und weitere Staaten haben bereits vor Jahren ein sogenanntes TIEA mit den USA abgeschlossen. Mit Inkrafttreten am 1. Januar 2010 wird Liechtenstein ebenfalls zu jenen Staaten gehören, wobei das TIEA bereits rückwirkend für die Steuerjahre 2009ff Anwendung findet.

TIEAs werden mit Ländern abgeschlossen, welche die USA mit Bezug auf den Abschluss von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) nach OECD-Musterabkommen nicht in Betracht ziehen. Das TIEA mit Liechtenstein weist dieselben Merkmale auf, wie jene mit den anderen Abschlusspartnern. Insbesondere ist vorgesehen, dass die Errichter und Begünstigten von Stiftungen, Trusts und Gesellschaften offenzulegen sind, falls eine spezifische Anfrage durch den ersuchenden Staat gestellt wird. Der Informationsaustausch erfolgt nicht automatisch. Die Anfrage muss individuell und konkret gestellt werden, „fishing expeditions“ (allgemeine Anfragen) sind nicht zulässig. Auf ein Ersuchen dürfte dann eingetreten werden, wenn dem Antrag stellenden Staat bereits konkrete Informationen zu einem Steuervergehen im Zusammenhang mit einer Bank oder einer Struktur vorliegen. Ferner werden Ersuchen nur beantwortet, wenn der ersuchende Staat ausreichend darlegt, dass er alle verfügbaren Massnahmen ergriffen und dennoch nicht die notwendigen Informationen erhalten hat. Nur aus diesem Grund wendet er sich schliesslich an den Vertragspartner. Bislang haben die USA nur sehr zurückhaltend solche Ersuchen an andere Länder gestellt.

Liechtenstein hat den Weg eines TIEA wie andere Staaten gewählt, um den Liechtensteiner Banken den Zugang zum US-Wertpapierhandel weiterhin zu sichern. Mit dem Abschluss des TIEA wurde die Voraussetzung geschaffen, um den QI-Status der Liechtensteiner Banken zu verlängern.

Der Schutz der Privatsphäre bleibt auch mit dem TIEA gewahrt. Mit diesem Verhandlungsergebnis sollen die guten Beziehungen zu den USA weiter ausgebaut, Stabilität für den Finanzplatz und Rechtssicherheit für den Bank- und Treuhandkunden geschaffen werden.

Im Verlauf des Jahres 2009 sind nun die zur Durchsetzung von Amts- und Rechtshilfeersuchen erforderlichen liechtensteinischen Gesetzesbestimmungen von der Regierung dem Landtag (Parlament) vorzulegen, um das Abkommen auf den 1. Januar 2010 in Kraft zu setzen.

Die Medien im In- und Ausland haben den Abschluss des TIEA aufgegriffen und zum Teil als Abkehr vom Schutz der Privatsphäre und des Bankkundengeheimnisses betitelt.

Da das Allgemeine Treuunternehmen eine enge Zusammenarbeit mit Schweizer Finanzintermediären pflegt, ist es uns wichtig, die Medienkommentare aus einer richtigen Optik darzustellen.

**Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass die Rahmenbedingungen einer Liechtensteiner Stiftung oder Gesellschaft mit einem Schweizer Bankkonto trotz Unterzeichnung des TIEA kaum nennenswerte Änderungen erfahren werden, sodass die internationale Kundschaft, die grenzüberschreitend „Asset Protection“ betreibt, grundsätzlich dasselbe Umfeld vorfindet.**

Was Liechtenstein in Zukunft im Rahmen des TIEA vorkehren wird, kennt die Schweiz mit den USA auf der Basis der Amtshilfe im Rahmen des Doppelbesteuerungsabkommens. Zusammen mit dem sogenannten MoU (Memorandum of Understanding) zwischen der Schweiz und den USA ist klargestellt, dass auch der Abgabebetrag<sup>1</sup> darunterfällt, welcher faktisch ein Steuervergehen mit besonderen Machenschaften darstellt. Das MoU führt diverse Praxisfälle an.

Luxemburg wiederum hat einen Rechtshilfevertrag mit den USA abgeschlossen, der weiter als die Amtshilfe der Schweiz – das heisst, über den Abgabebetrag hinaus – geht. Ferner kennt Luxemburg die Voraussetzung der doppelten Strafbarkeit im Verhältnis zu den USA nicht mehr.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das TIEA zwischen den USA und Liechtenstein kaum nennenswerte Auswirkungen in der Praxis haben dürfte, da die Zusammenarbeit mit den Schweizer Finanzintermediären im internationalen Kontext zu würdigen ist, vor allem dann, wenn die Anlagen durch liechtensteinische Stiftungen und Gesellschaften in der Schweiz oder Luxemburg getätigt werden.

## **B. QI (Qualified Intermediary) – Vertrag zwischen den Banken und dem US-IRS im Besonderen**

Des Weiteren sei auf die bilateralen Verträge verwiesen, die Schweizer oder Liechtensteiner Banken mit dem IRS abgeschlossen haben, um den QI-Status zu erhalten. Jene Verträge befinden sich im Wandel, werden erneuert oder aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen anders ausgelegt. Es wird diskutiert, ob der IRS ab dem Jahre 2010 den Prüfungs- umfang bei den Bankinstituten auf die Sorgfaltspflichtakten ausdehnen und zwingend die Begleitung durch US-domizilierte Wirtschaftsprüfer vorsehen wird. Falls dieser Plan umgesetzt wird, dürfte sich dies für den internationalen Investor wesentlich mehr auswirken als die Steuerkooperation zwischen den Amtsstellen und Gerichten

---

<sup>1</sup> Ein Abgabebetrag muss nicht notwendigerweise durch Verwendung falscher oder gefälschter Urkunden begangen werden. Ein betrügerisches Verhalten wird bereits dann angenommen, wenn ein Steuerpflichtiger zum Zwecke der Täuschung der Steuerbehörden sich schwer durchschaubarer Machenschaften bedient, um eine gesetzwidrige und wesentliche Herabsetzung der Steuer zu bewirken. Nach der Rechtsprechung sind jedoch immer besondere Machenschaften, Kniffe oder ein eigentliches Lügengebäude erforderlich. Eine einfache Lüge erfüllt das Arglistmodell nicht (BGE 125 II 250 Erw. 3b mit Hinweisen).

### **C. Betrugsbekämpfungsabkommen zwischen Liechtenstein und der EU**

Liechtenstein verhandelt derzeit mit der EU über das EU-Betrugsbekämpfungsabkommen, um wie die Schweiz dem Schengen-Raum beitreten zu können (möglicherweise ab November 2009). Der Wortlaut ist von der EU einseitig publiziert worden. Liechtenstein hat sich davon distanziert, weil die Interpretation einzelner Vertragsklauseln noch nicht genehmigt worden ist. Das TIEA hatte Einfluss auf das Abkommen, wobei nicht von einer Deckungsgleichheit auszugehen ist (Stand: Januar 2009). Schliesslich wird Liechtenstein als EWR-Mitglied im Verhältnis zur EU auch Forderungen stellen können, um seine Interessen entsprechend zu unterstreichen.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme. Nehmen Sie bitte bei Fragen Kontakt mit uns auf, wir sind gerne für Sie da.

Freundliche Grüsse

**Allgemeines Treuunternehmen**